

S 6 KR 183/10 ER

Land
Hessen
Sozialgericht
SG Marburg (HES)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
6
1. Instanz
SG Marburg (HES)
Aktenzeichen
S 6 KR 183/10 ER
Datum
28.01.2011
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Schließen Krankenkassen mit einer Kassenärztlichen Vereinigung einen Vertrag über Abrechnungsarbeiten bezüglich der von Vertragsärzten gegenüber gesetzlich krankenversicherten Patienten durchgeführten Schutzimpfungen gemäß [§ 132e SGB V](#), handelt es sich um einen koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

2. Bei Streitigkeiten über einen solchen Vertrag handelt es sich um Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne von [§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#).

3. Setzt eine vertraglich eingeräumte Kündigungsmöglichkeit das Vorliegen eines wichtigen Grunds voraus, gelten dafür die Maßstäbe des [§ 314 Abs. 1 Satz 2 BGB](#). Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits bei Vertragsabschluss bekannt waren und der Vereinbarung von beiden Seiten zugrundegelegt worden sind.

4. Die Landesverbände der Krankenkassen sind nicht von Gesetzes wegen zur Entgegennahme von Willenserklärungen für ihre Mitgliedschaften vertretungsberechtigt.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig über den 31.12.2010 hinaus bis auf Weiteres (längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache) die ihr obliegenden Leistungen aus dem zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten zu erbringen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten in der Sache um die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Antragsgegnerin.

Die Antragsteller schlossen im Jahre 2010 mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., A-Stadt, und dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) Hessen, B-Stadt, eine Vereinbarung gemäß [§ 132e](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) über die Durchführung der Impfung gegen humane Papillomviren (HPV). Diese Vereinbarung (im Folgenden: HPV-Vertrag) trat am 01.07.2010 in Kraft. Mit dem HPV-Vertrag soll die Erfüllung des Leistungsanspruchs der Versicherten auf Durchführung einer Schutzimpfung gegen humane Papillomviren (HPV) sichergestellt werden. Dieser ergibt sich aus [§ 20d SGB V](#) i. V. m. der entsprechenden Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für gesetzlich krankenversicherte Mädchen im Alter von 12 bis 17 Jahren. In § 3 des HPV-Vertrags wurde vereinbart, dass die betreffende Schutzimpfung von allen Ärzten erbracht und abgerechnet werden kann, die an der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit im Bundesland Hessen teilnehmen und die Inhalte des HPV-Vertrags durch Beitrittserklärung gegen sich gelten lassen. Das Muster einer solchen Beitrittserklärung ist dem HPV-Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Was die Modalitäten der Abrechnung und den Abrechnungsweg (Rechnungslegung) angeht, wird in § 5 Abs. 4 des HPV-Vertrags auf einen gesondert abzuschließenden Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten verwiesen.

Ein solcher Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten wurde sodann zwischen den Vertragspartnern des HPV-Vertrags einerseits und der Antragsgegnerin andererseits abgeschlossen. In diesem Vertrag wurde von den Beteiligten der HPV-Vertrag zugrunde gelegt. Auf dessen Basis verpflichtete sich die Antragsgegnerin, ab 01.07.2010 die Abrechnung der darin vorgesehenen Leistungen zu

übernehmen. Zu diesem Zweck verpflichteten sich im Gegenzug die Vertragspartner des HPV-Vertrags, der Antragsgegnerin regelmäßig aktuelle Informationen zu diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurde vereinbart, dass die Antragsgegnerin die Teilnahmeerklärungen der teilnehmenden Ärzte am HPV-Vertrag erhält und die Teilnahmevoraussetzungen (zugelassener Vertragsarzt im Bereich der Antragsgegnerin) überprüft. Unter Ziffer 13 des Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten wurde schließlich eine feste Laufzeit vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2013 festgelegt. Weiter wurde vereinbart, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich sein soll. In der Folgezeit wurden die genannten Verträge von den jeweiligen Vertragspartnern zunächst umgesetzt und die ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Von den im Bereich der Antragsgegnerin zugelassenen Vertragsärzten erklärten bis zum Jahresende 2010 etwa 350 Kinder- und Jugendärzte und etwa 160 Allgemein- und Frauenärzte ihren Beitritt zum HPV-Vertrag nach dessen § 3.

Mit Schreiben vom 11.11.2010 erklärte die Antragsgegnerin die fristgerechte Kündigung des Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten zum 31.12.2010. Die Kündigung war einerseits an die "Verbände der Krankenkassen in Hessen" und andererseits an den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (Landesverband Hessen und Bundesverband) gerichtet. Zur Begründung ihrer Kündigung führte die Antragsgegnerin aus, die übrigen Vertragsparteien hätten "zwischenzeitlich doch sehr intensive Werbemaßnahmen ergriffen", um "auch Ärztinnen und Ärzte anderer Fachgruppen zum Beitritt zu bewegen". Vor diesem Hintergrund sei es der Antragsgegnerin aus Gründen ihrer gebotenen Neutralität nicht mehr möglich, die verabredeten Abrechnungsleistungen zu erbringen. In der Folgezeit traten die Antragsteller der Kündigung entgegen und beharrten auf einer Erfüllung des geschlossenen Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten. Dies lehnte die Antragsgegnerin ab. Durch die Einbindung weiterer Facharztgruppen sei der Abrechnungsvertrag auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Das von der Antragsgegnerin ursprünglich in diesen Vertrag gesetzte Vertrauen sei dadurch in einem nicht wiederherstellbaren Maße zerstört worden.

Am 17. Dezember 2010 (Eingangsdatum) haben die Antragsteller daraufhin bei dem Sozialgericht Marburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Sie sind der Ansicht, die Kündigung des Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten durch die Antragsgegnerin sei rechtswidrig. Der Antragsgegnerin stehe kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung zur Verfügung. Dieser ergebe sich insbesondere nicht aus der Tatsache, dass dem HPV-Vertrag über die Kinder- und Jugendärzte hinaus zwischenzeitlich weitere Ärzte beigetreten seien. Die Berechtigung hierzu ergebe sich bereits aus § 3 Abs. 1 des HPV-Vertrags. Dies sei für die Antragsgegnerin auch aus Ziffer 2 des Abrechnungsvertrags ersichtlich gewesen. Daher bestehe für die Antragsteller nach wie vor ein vertraglicher Erfüllungsanspruch, der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einen Anordnungsanspruch darstelle. Ein Anordnungsgrund ergebe sich aus der Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung für die Antragsteller. Diesen stünde keine alternative Abrechnungsorganisation zur Verfügung. Eine unmittelbare Abrechnung der Antragsteller mit den teilnehmenden Vertragsärzten sei nicht praktikabel. Mittelbar sei dadurch auch die Sicherstellung der HPV-Impfungen in Hessen gefährdet.

Die Antragsteller beantragen, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig über den 31.12.2010 hinaus bis auf Weiteres (längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache) die Leistungen aus dem zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten weiterhin zu erbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, es sei weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund gegeben. Der HPV-Vertrag lasse den Abrechnungsweg offen. Den Antragstellern sei es daher möglich, die erbrachten Impfleistungen anderweitig abzurechnen. Schließlich sei das Gericht nicht befugt, eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung zu treffen, da dies eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten würde.

Das Gericht hat mit den Beteiligten am 26.01.2011 einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts durchgeführt. Dabei konnte keine vergleichsweise Lösung für die streitgegenständliche Frage gefunden werden. Die Antragsteller haben in Erfüllung eines gerichtlichen Auflagenbeschlusses eine Kopie des streitgegenständlichen Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten zur Gerichtsakte gereicht.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands, insbesondere wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Diese ist Gegenstand des Erörterungstermins und Grundlage der Entscheidungsfindung der Kammer gewesen.

II.

Der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit ist gemäß [§ 51 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eröffnet. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, weil der streitgegenständliche Anordnungsanspruch der Antragsteller auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag basiert. Die Beteiligten haben mit dem Abschluss des Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begründet. Da sie im Verhältnis der Gleichordnung zueinander stehen, handelt es sich um einen koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von [§ 53 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Das begründete Rechtsverhältnis ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen, weil die vertraglich geregelten Abrechnungsarbeiten den von Vertragsärzten gegenüber gesetzlich krankenversicherten Patientinnen durchgeführten Schutzimpfungen gemäß [§ 132e SGB V](#) gelten. Aus diesem Grund handelt es sich auch um eine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne von [§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#). Die Antragsteller sind Krankenkassen (bzw. deren Verbände), die einerseits zur Versorgung ihrer Versicherten mit der HPV-Schutzimpfung und andererseits zur Vergütung entsprechender Impfleistungen der Vertragsärzte verpflichtet sind. Im Hinblick auf letzteres haben sie sich mit dem streitgegenständlichen Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten einer Dienstleistung der Antragsgegnerin bedient. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe der Krankenkassen soll die Antragsgegnerin nach dem geschlossenen Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten im Interesse der Antragsteller tätig werden. Damit handelt es sich nicht um eine Angelegenheit des Vertragsarztrechts oder der Vertragsärzte, so dass die 6. Kammer des Sozialgerichts Marburg zur Entscheidung über den Rechtsstreit berufen ist.

Die von den Antragstellern begehrte einstweilige Anordnung war zu erlassen, da der am 17.12.2010 bei Gericht eingegangene Antrag zulässig und begründet ist.

Im vorliegenden Fall wäre im Hauptsacheverfahren eine allgemeine Leistungsklage die statthafte Klageart, so dass Eilrechtsschutz über die Regelung des [§ 86b Abs. 2 SGG](#) zu gewähren ist (siehe Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rdnr. 24). Nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Erforderlich ist insoweit ein Anordnungsanspruch, d. h. ein subjektiv öffentliches Recht des Antragstellers, für das er einstweiligen Rechtsschutz durch eine vorläufige gerichtliche Regelung begehrt. Neben dem Anordnungsanspruch setzt [§ 86b Abs. 2 SGG](#) einen Anordnungsgrund voraus. Ein solcher ist bei Dringlichkeit der begehrten Entscheidung gegeben, d. h. das Abwarten einer Hauptsacheentscheidung muss dem Antragsteller unzumutbar sein. Das Vorliegen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrunds muss der Antragsteller gemäß [§ 86b Abs. 2 SGG](#) i. V. m. [§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft machen. Die einen Anordnungsanspruch oder Anordnungsgrund begründenden Tatsachen sind glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen für das beschließende Gericht überwiegend wahrscheinlich ist. Ein solcher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß [§ 86b Abs. 3 SGG](#) bereits vor Klageerhebung in der Hauptsache zulässig.

Diese Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Das sachliche Begehren der Antragsteller ist auf die Erfüllung des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten gerichtet. Materielle Rechtsgrundlage ist damit ein koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag. Dessen Zustandekommen und Inhalt haben die Antragsteller durch Übersendung einer Kopie der von den Beteiligten gegengezeichneten Vertragsurkunde nachgewiesen. Der Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten ist schriftlich geschlossen worden ([§ 56 SGB X](#)). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er gemäß [§ 58 SGB X](#) nichtig sein könnte. Nach der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung der zugrundeliegenden Tatsachen geht das Gericht davon aus, dass der Vertrag auch nicht zum 31.12.2010 wirksam gekündigt worden ist.

Die Kündigungserklärung der Antragsgegnerin vom 11.11.2010 konnte nicht auf Ziffer 13 des streitgegenständlichen Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten gestützt werden. Danach ist eine ordentliche Kündigung des Vertrags erstmals zum 31.12.2013 möglich. Eine außerordentliche Kündigung mit einer Auslauffrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres setzt dagegen einen wichtigen Grund voraus. Ein solcher Kündigungsgrund stand der Antragsgegnerin indes nicht zu. Was die Auslegung dieser Vertragsklausel angeht, orientiert sich die Kammer an der gesetzlichen Regelung des [§ 314 Abs. 1 Satz 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach dieser allgemeinen Regelung zur außerordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein derartig gravierender Kündigungsgrund ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Antragsgegnerin hat weder außergerichtlich noch (auf entsprechenden richterlichen Hinweis im Erörterungstermin) im Laufe des gerichtlichen Verfahrens Umstände vorgetragen, die ihr die weitere Durchführung von Abrechnungsarbeiten für die Antragsteller (notfalls bis zum 31.12.2013) unzumutbar machen. Dies gilt insbesondere auch für die von der Antragsgegnerin in ihrem Kündigungsschreiben angeführte Tatsache, dass zwischenzeitlich auch Ärztinnen und Ärzte anderer Fachgruppen dem HPV-Vertrag beigetreten sind. Dies war von vornherein in [§ 3](#) des HPV-Vertrags vorgesehen, den die Antragsgegnerin bei Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten kannte. Im HPV-Vertrag wurde ausdrücklich der Beitritt aller hessischen Vertragsärzte unabhängig von einer eventuellen fachärztlichen Ausrichtung ermöglicht. Auch der zwischen den Beteiligten geschlossene Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten selbst lässt in seiner Ziffer 2 erkennen, dass der HPV-Vertrag auf eine zunehmende Zahl von teilnehmenden Ärzten ausgelegt ist. Die Antragsgegnerin hatte es gerade übernommen, nach Abgabe einer Beitrittserklärung durch einen Arzt zu überprüfen, ob dieser die Teilnahmevoraussetzungen (zugelassener Vertragsarzt im Bereich der Antragsgegnerin) erfüllt. Daraus konnte sie ohne weiteres schließen, dass auch Ärztinnen und Ärzte anderer Fachgruppen als Teilnehmer in Betracht kommen. Auch die von der Antragsgegnerin übernommene Verpflichtung, u. a. den Antragstellern regelmäßig eine Liste der teilnehmenden Ärzte zur Verfügung zu stellen, wäre nicht sinnvoll, wenn man nicht von einem wechselnden Bestand an teilnehmenden Ärzten ausgehen würde. Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, sie habe darauf vertraut, dass die von ihr abzurechnenden Impfungen lediglich von Kinder- und Jugendärzten ausgeführt werden, so ist dieses Vertrauen nicht schutzwürdig, da es in den getroffenen vertraglichen Abreden keine Stütze findet. Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus ihre gebotene Neutralität gegenüber allen Vertragsärzten und deren Berufsverbänden anführt, betrifft diese Erwägung ausschließlich die Motivebene bei Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags. Da der mögliche Beitritt aller hessischen Vertragsärzte zum HPV-Vertrag für die Antragsgegnerin bei Abschluss des Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten bereits erkennbar war, hätte sie diese Umstände vor der Abgabe ihrer Willenserklärung zum Vertragsschluss bedenken müssen. Sie berechtigen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zur nachträglichen Lösung von dem Vertrag. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann nicht auf Umstände gestützt werden, die bereits bei Vertragsschluss bekannt waren. Insoweit gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*.

Die Kündigung durch die Antragsgegnerin kann auch nicht auf [§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) gestützt werden. Danach kommt eine Kündigung in Betracht, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Dass auch diese Voraussetzungen, die einen Wegfall der Geschäftsgrundlage bedeuten, im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind, erhellt sich bereits aus dem oben Gesagten. Zudem wäre gemäß [§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) zunächst eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu verlangen. Schließlich ist die Kündigung auch nicht gemäß [§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) erforderlich, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Durchgreifende Bedenken gegen die Wirksamkeit der Kündigung der Antragsgegnerin zum 31.12.2010 bestehen aus Sicht der Kammer darüber hinaus, weil nicht davon auszugehen ist, dass die Kündigungserklärung den Antragstellern fristgemäß zugegangen ist. Insoweit schreibt Ziffer 13 des Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten die Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres vor. Zwar ist die Kündigungserklärung im vorliegenden Fall am 11.11.2010 von der Antragsgegnerin abgegeben worden. Es lässt sich aber nicht nachvollziehen, ob die Erklärung den Antragstellern bis zum 19.11.2010 zugegangen ist. Denn die Antragsgegnerin hat ihre Kündigungserklärung unmittelbar lediglich an die Verbände der Krankenkassen in Hessen gerichtet. Es ist nicht

ersichtlich, warum diese für die Antragsteller zur Entgegennahme von Willenserklärungen vertretungsberechtigt gewesen sein sollte. Die Antragsgegnerin hat auch auf einen entsprechenden richterlichen Hinweis im Erörterungstermin keine Umstände vorgetragen, aus denen sich eine solche (rechtsgeschäftliche oder gesetzliche) Vertretungsmacht ergeben könnte. Die Kammer sieht insbesondere die Regelung in [§ 211 Abs. 2 SGB V](#) insoweit nicht als hinreichende Rechtsgrundlage an. Danach unterstützen die Landesverbände ihre Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen insbesondere durch Abschluss und Änderung von Verträgen, soweit sie von der Mitgliedskasse hierzu bevollmächtigt worden sind (Nr. 3) sowie durch Übernahme der Vertretung der Mitgliedskassen gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten (Nr. 4). Insbesondere die letztgenannte Regelung allein bewirkt keine allgemeine Vertretungsbefugnis. Sie setzt vielmehr nach dem Wortlaut der Vorschrift voraus, dass die Vertretung "übernommen" wird, was eine entsprechende Bevollmächtigung durch die Krankenkasse voraussetzt. Andernfalls würde die Einschränkung in [§ 211 Abs. 2 Nr. 3 SGB V](#) leerlaufen, wonach für den Abschluss und die Änderung von Verträgen ausdrücklich eine Bevollmächtigung erforderlich ist.

Die Antragsteller haben daneben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich aus der besonderen Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung. An die Feststellung des Anordnungsgrunds sind im vorliegenden Fall keine übertriebenen Anforderungen zu stellen. Denn Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bilden vielmehr auf Grund ihres funktionalen Zusammenhalts ein bewegliches System (vgl. Keller, a.a.O, Rdnr. 27 ff.). Im vorliegenden Fall ist der Anordnungsanspruch offensichtlich gegeben, da an der Unwirksamkeit der Kündigung des streitgegenständlichen Abrechnungsvertrags durch die Antragsgegnerin zum 31.12.2010 nach dem oben Gesagten keine Zweifel bestehen können. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrunds zu stellen. Die Antragsteller haben wesentliche Nachteile glaubhaft gemacht, die entstehen würden, wollte man sie auf ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung verweisen. Bis zu einem (zumindest rechtskräftigen) Abschluss des Hauptsacheverfahrens könnten nach allgemeiner Lebenserfahrung mehrere Jahre vergehen. In dieser Zwischenzeit würde die Antragsgegnerin die ihr nach dem Vertrag über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten obliegenden Leistungen nicht erbringen. Damit wäre der zwischen den Beteiligten geschlossene Vertrag weitgehend entwertet, da er während des Großteils seiner Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2013 nicht umgesetzt werden würde. Daher wären die Antragsteller darauf angewiesen, für die Zwischenzeit ein alternatives Abrechnungssystem aufzubauen. Dieses würde sich jedoch im Nachhinein als überflüssig und damit auch unwirtschaftlich erweisen, wenn die Antragsteller in der Hauptsache obsiegen würden (wovon nach dem oben Gesagten auszugehen ist). Die Kontinuität in den Abrechnungsmodalitäten ist für die Antragsteller darüber hinaus von Bedeutung, um ihren Pflichten aus dem HPV-Vertrag gegenüber den teilnehmenden Vertragsärzten nachkommen zu können. Müssten sie entsprechende Vergütungsansprüche zunächst schuldig bleiben, so würde dies mittelbar sicherlich auch zu einer geringeren Zahl dem HPV-Vertrag beitreter Vertragsärzte führen. Ebenso würden vermutlich bereits teilnehmende Vertragsärzte die Erbringung von Impfleistungen nach dem HPV-Vertrag nach Möglichkeit vermeiden. Diese Weiterungen würden in einem offensichtlichen Widerspruch zu dem öffentlichen Interesse an der Volksgesundheit stehen. Dagegen ist die drohende Beeinträchtigung der Antragsgegnerin durch den Erlass der einstweiligen Anordnung selbst für den Fall, dass sie im Hauptsacheverfahren obsiegen sollte, geringfügig. Immerhin werden die von ihr in der Übergangszeit weiterhin zu erbringenden Abrechnungsleistungen vertragsgemäß vergütet (nach Ziffer 5 des Vertrags über die Durchführung von Abrechnungsarbeiten).

Die vom Gericht getroffene einstweilige Anordnung war zeitlich zu begrenzen, um eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache zu vermeiden. Dass die von der Antragsgegnerin in der Übergangszeit erbrachten Abrechnungsarbeiten auch bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr rückgängig gemacht werden können, ist dagegen im vorliegenden Fall hinzunehmen. Andernfalls wäre nach den obigen Ausführungen zum Anordnungsgrund ein effektiver Rechtsschutz für die Antragsteller, der den Anforderungen des [Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz \(GG\)](#) gerecht wird, nicht zu verwirklichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i. V. m. [§ 154](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach hat der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2011-08-15